



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Wahlprüfung

1. Wie ist die Landeswahlleitung in die Behördenstruktur der Landesregierung integriert?

Antwort:

Es entspricht der Bedeutung der Wahl als Ausdruck demokratischer Willensbildung des Volkes, dass die wichtigsten Funktionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht den Behörden der allgemeinen Verwaltung, sondern besonders gebildeten Wahlorganen übertragen worden sind, die außerhalb der allgemeinen Verwaltungshierarchie stehen. Die Landeswahlleiterin für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen wird hierzu von der Landesregierung auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie handelt überparteilich und unabhängig und ist an Weisungen nicht gebunden.

Demzufolge steht der Landesregierung ein Weisungsrecht gegenüber der Landeswahlleiterin oder anderen Wahlorganen im Landesbereich nicht zu (Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 8. Auflage, Einführung Teil I, Rn. 46).

2. Wie wird die Unabhängigkeit der Landeswahlleitung von politischen Vorgaben der Landesregierung strukturell sichergestellt?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. An welchen Besprechungen innerhalb der Landesregierung oder innerhalb der Fachbehörden nimmt die Landeswahlleiterin oder nehmen Mitarbeiter der Landeswahlleitung teil?

Antwort:

Die Landeswahlleiterin als ein außerhalb der Verwaltungsorganisation stehendes unabhängiges Wahlorgan nimmt an keinen internen Besprechungen der Landesregierung oder ihrer Fachbehörden teil. Selbstverständlich ist es ihr aber unbenommen, die zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben gebotenen Gespräche mit Fachbehörden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu führen. Gleiches gilt für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Zu wie vielen Einsprüchen von BürgerInnen des Landes gegen die Feststellung des Landtagswahlergebnisses kam es im Anschluss an die Durchführung der Landtagswahlen
- a) 5. April 1992?
 - b) 24. März 1996?
 - c) 27. Februar 2000?
 - d) 20. Februar 2005?
 - e) 27. September 2009?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Zahlen der Einsprüche zu a) bis d) ergeben sich aus den einzelnen, jeweils verumdruckten Vorprüfungsberichten des Landeswahlleiters. Deren Ermittlung und Auswertung war der Landesregierung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5. Wie viele Tage dauerte die Tätigkeit der Wahlprüfung ab dem Ablauf der Einspruchsfrist im Verantwortungsbereich der Landeswahlleitung in den Fällen 4 a) bis d)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Zeiträume ergeben sich aus den einzelnen, jeweils verumdruckten Vorprüfungsberichten des Landeswahlleiters. Deren Ermittlung und Auswertung war der Landesre-

gierung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

6. Hat die Landesregierung bereits einen Zeitablaufplan für die Wahlprüfung festgelegt? Wenn ja, wie sieht dieser aus.

Antwort:

Nein, das ist Aufgabe der Landeswahlleiterin (Vorprüfung nach § 65 LWO) bzw. des Landtages und ggf. des Landesverfassungsgerichts (Wahlprüfung nach § 43 Abs. 1 und 2 LWahlG).

7. Wie viel Personal stand bzw. steht der Landeswahlleitung in den Fällen 4 a) bis e) für ihre Tätigkeit im Rahmen der Wahlprüfung zur Verfügung?

Antwort:

Die Landeswahlleiterin nimmt zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben das Personal des Innenministeriums im Wege der Organleihe in Anspruch. Es handelt sich hierbei um die für das Wahlrecht und die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zuständigen 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

8. Falls es bei der Landtagswahl des Jahres 2009 gegenüber der Landtagswahl 2005 zu vermehrten Einsprüchen aus der Bevölkerung gekommen ist: Hat es eine personelle Verstärkung für die Landeswahlleitung aufgrund dieser Zunahme gegeben? Wenn nein, warum nicht. Wenn ja, welche. Welches Gremium hat sich mit dieser Frage befasst? Welche Gründe waren für den Inhalt der Entscheidung ausschlaggebend?

Antwort:

Nein. Die Landeswahlleiterin hat keinen zusätzlichen Bedarf geltend gemacht.

9. Gibt es bereits Erkenntnisse, ob die Einsprüche unterschiedliche Gegenstände umfassen? Wenn ja, welche und wie viele.

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.